

Karl Lauterbach und die „Wieler-Wut“

Rechtsabteilung der Zeitung: Die Redaktion erfindet keine Zitate

„Lauterbachs Blick sagt mehr als tausend Worte“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung online einen Beitrag. Darin geht es um ein Papier, das der Chef des Robert-Koch-Instituts (RKI), Prof. Lothar Wieler, veröffentlicht habe. Darin habe er sofort schärfere Corona-Maßnahmen gefordert. Seitdem stehe er unter Druck. Das Problem daran sei, dass das Papier zwei Tage nach einer Stellungnahme des Expertenrats und direkt zur Corona-Schalte des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gekommen sei. Diese hätten sich da schon auf ein Entwurfspapier geeinigt. In dem Bericht steht diese Passage: „Am Dienstag hatte Lauterbach seiner Wieler-Wut intern mehrfach Luft gemacht. Er habe sich selbst dazu zwingen müssen, Wieler öffentlich die ´Freiheit der Wissenschaft´ zuzugestehen. Der Minister, so wird berichtet, fühle sich ´verarscht““ Der Sprecher des Gesundheitsministeriums für Gesundheit bestätigt das Zitat nicht. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass der Autor zurzeit im Ausland arbeite und sich außerstande sehe, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Ohne die Mitwirkung des verantwortlichen Redakteurs – so die Rechtsabteilung - sei eine Klärung leider nicht möglich. Man gehe aber davon aus, dass der Gesundheitsminister die Aussage so getätigt habe, wie die Zeitung sie zitiert habe. Die Redaktion erfinde keine Zitate. Allein aus dem Umstand, dass nach der einseitigen und durch nichts substantiierten Darstellung des Beschwerdeführers ein Sprecher des Ministeriums das Zitat „nicht bestätigt“ haben soll, könne nicht darauf geschlossen werden, dass das in Rede stehende Zitat frei erfunden sei. Im Gegenteil: Es sei bezeichnend, dass schon nach den Angaben des Beschwerdeführers der Sprecher das Zitat offenbar nicht dementiert habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein falsches Zitat vor. Die vom Beschwerdeführer angeführte fehlende Bestätigung durch den Sprecher des Ministers ist kein Beleg für die Falschheit, sondern stellt eine sogenannte „Nullaussage“ dar.

Aktenzeichen: 1136/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet